

Das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungspflicht der Einzelnen und der Korporationen

Autor(en): **Ritter, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **19 (1890)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-259872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungspflicht der Einzelnen und der Korporationen.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung der Schweizerischen
gemeinnützigen Gesellschaft in Trogen, den 17. September 1889, von
Dr. C. Ritter in Trogen.

Das Armenwesen nach seinen verschiedenen Seiten ist im Schoße der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft seit ihrer Gründung ein häufiger Verhandlungsgegenstand, man kann fast sagen ein stehendes Traktandum gewesen. In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens waren Armenwesen, Erziehung und Handel und Gewerbe von vorneherein als die drei Gebiete festgesetzt, aus denen in den jährlichen Versammlungen referirt werden mußte. So finden wir seit dem Tage der Gründung der Gesellschaft jährlich wiederkehrend Fragen aus dem Gebiete des Armenwesens behandelt, doch beschränken sich die Referenten gewöhnlich auf Berichterstattung über den Stand der Armensachen in ihren Kantonen, über Gründung und Zustand einzelner Armenanstalten und Aehnliches. Erst seit Anfang der Zwanziger Jahre, speziell mit der Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Trogen am 16. und 17. September 1823, begann eine allgemeinere Behandlung der Armenfragen, ein tieferes Eingehen auf das Prinzipielle, auf Armengesetzgebung und praktische Armenpflege.

Lassen Sie mich aus der langen Reihe der darauf bezüglichen Referate die hauptsächlichsten hervorheben; wir werden an ihnen die Wandelungen erkennen, die die Frage der Armenunterstützung in unserem Vaterlande bis heute durchgemacht hat.

Ich gehe zurück bis zum Jahre 1823, zur Versammlung unserer Gesellschaft in Trogen unter dem Präsidium Joh. Kaspar Zellweger's. Das erste Thema der Verhandlungen war dem gegenwärtigen sehr ähnlich; es handelte sich um die Fragen:

1. Kann der Arme die Unterstützung als Recht fordern?
2. Hat der Staat oder haben die Gemeinden die Pflicht, die Unterstützung der Armen zu besorgen?
3. Welches sind beim Armenwesen die Obliegenheiten des Staates, und welches diejenigen der Gemeinden?

Inbezug auf die erste Frage trat besonders Herr Pfarrer Fetscherin von Sumiswald scharf für die Betonung des Rechtes der Armen auf Unterstützung ein. Historisch interessant war dabei die Mitteilung aus dem Kirchenbuche von Sumiswald, nach welcher schon 1678 die Regierung von Bern verordnet habe, „daß diejenigen, welche ihre zur Erhaltung der Armen schuldigen Abgaben unfleißig entrichten, in der freien Nutzung ihrer Güter so lange eingestellt sein sollen, bis sie ihre Gemeinde befriedigt haben.“ Die Mehrheit der in Trogen Versammelten sprach sich jedoch gegen die Zuerkennung des Rechtes und gegen die Armensteuern aus, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die dadurch nötigen Zwangssteuern steigen zu einer Höhe heran, welche den Wohlstand eines Landes erschöpft.
2. Die Auflagen sind nicht einmal hinreichend, die Not zu stillen.
3. Sie sind das sicherste Mittel, die Zahl der Armen zu vermehren.
4. Sie gefährden die edelsten Tugenden, und überhaupt die Sittlichkeit.

Bei Beantwortung der zweiten Frage, nämlich ob der Staat, oder ob die Gemeinden die Pflicht haben, die Armenunterstützung zu besorgen, trat Ratsherr Koch von Thun energisch für die Besorgung des Armenwesens durch den

Staat ein. Er sagte, „daß bei dem beständigen Glückswechsel der Gemeinden, sowie bei der Verschiedenheit, die in den Fähigkeiten der Ortsvorsteher herrsche, eine drückende Ungleichheit in der Unterstützung der Armen und eine teilweise Unzulänglichkeit der Hilfsmittel entstehen müsse; daß der Staat seine Kräfte einzig in dem Wohlstand seiner Bürger finde, und darum wehren sollte, daß eine ausgeartete Armenpflege diesen Wohlstand nicht länger gefährde; ferner, daß es ungerecht sei, wenn der Staat denjenigen, welche einst bereit waren, ihr Alles ihm aufzuopfern, nun seine Hülfe verweigere, sobald sie in Dürftigkeit geraten; endlich, daß eine gleichmäßige Verteilung der Armenlasten über den ganzen Staat ärmere Gemeinden nicht weiter der Gefahr aussetze, entweder ihre Steuerpflichtigen bis zur Erschöpfung zu belästigen, oder die Dürftigen darben zu lassen.“

Soweit folgte ihm nun niemand, obwohl von verschiedenen Seiten zugegeben wurde, daß der Staat seine Pflichten gegen seine verarmten Bürger habe. Die Mehrzahl der Teilnehmer sprach sich dahin aus, daß in erster Linie die Gemeinde die Besorgerin des Armenwesens sein solle, der Staat aber in allen Fällen, in denen die Gemeindegülfe nicht ausreiche, mit seiner Hülfe bereit sein müsse. Noch die Bemerkung sei gestattet, daß betont wurde, „daß in Monarchieen die Armenpflege dem Staate aufgebürdet werden möge, in Republiken aber und allermeist in Demokratieen streite das wider die Verfassung.“

In der Versammlung am 13. und 14. September 1825 in Luzern wurde referirt über den Einfluß der Gesetzgebung auf das Armenwesen. Nicht weniger als neun Referate über diesen Gegenstand waren aus verschiedenen Kantonen an den Berichterstatter, Kantonsfürsprech Kopp in Luzern, eingegangen. Sämtliche Referenten betonten den großen Einfluß, den nicht nur die eigentliche Armengesetzgebung, sondern oft in noch viel höherem Grade die Gesetzgebung über

das Erbrecht, über die Schuldverhältnisse, über das Vormundschafswesen und besonders auch die Ehegesetzgebung auf die Ausbreitung der Armut haben. Bestimmte, auf ein praktisches Ziel losgehende Anträge oder Vorschläge unterblieben.

Die im Jahre 1835 in Trogen versammelte Gesellschaft beschäftigte sich wiederum mit der Frage der Armenunterstützung; man suchte sich besonders über die beste Art der Unterstützung klar zu werden. Man warf dabei eine Frage auf, die in der Folgezeit oft wiederkehrte und bis heute noch nicht übereinstimmend beantwortet wird, die Frage nämlich, ob für Waisen die Versorgung in Familien oder die Erziehung in Anstalten das Bessere sei?

In sehr einläßlicher Weise beschäftigte sich die Gesellschaft am 23. und 24. August 1836 in Zürich mit der Frage des Armenwesens. Es waren von der Direktion folgende Fragen zur ausführlichen, schriftlichen Beantwortung ausgeschrieben worden:

1. Zu welchen Armenunterstützungen ist die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet? Haben außer den hilflosen Waisen, Kranken, Alten und Gebrechlichen auch noch andere Klassen von Armen ein Recht auf die Unterstützung ihrer Mitbürger? Oder sind alle andern Klassen von Armen lediglich an die freiwillige Wohltätigkeit gewiesen?

2. Welche Unterstützungsweise für Waisen, Kranke und Betagte verdient den Vorzug, die in besonders errichteten Waisen-, Kranken- und Versorgungshäusern, oder die bei einzelnen Haushaltungen? Ist es zweckmäßig, daß der Staat die eine oder andere Unterstützungsweise vorschreibe, oder hat er deren Auswahl den Gemeinden zu überlassen?

3. Welche Behörden sind zu einer zweckmäßigen Versorgung und Beaufsichtigung des bürgerlichen Armenwesens in der Gemeinde, dem Bezirk und dem Kanton aufzustellen? Ist in den Bezirken zweckmäßiger ein Kollegium oder ein Einzelner mit dem Armenwesen zu beauftragen? Wäre es nicht zweckmäßig,

einzelne Teile der Armenbesorgung sachkundigen Frauen in ihren Gemeinden zu übertragen?

4. Ist es zweckmäßiger, die Armenausgaben durch Sammlung und Vermehrung von Armengütern oder durch Steuern zu decken?

5. In welchem Verhältnis sollen Verwandte, die Gemeinde und der Staat zu der pflichtigen Unterstützung an Arme beitragen?

6. Ist es zweckmäßig, auch die Privaten zu veranlassen, zu freiwilliger Unterstützung sich zu vereinigen und fremde und einheimische Arme jeder Klasse zu unterstützen, auch solche, die kein Recht haben auf die pflichtige Unterstützung der Gesamtheit? Welche Unterstützungsweise eignet sich am besten für solche Armenvereine, um die eigene Tätigkeit und Selbsthülfe der Armen nicht zu erschaffen, sondern eher zu beleben?

Sechs Arbeiten waren darauf eingegangen, deren wesentlichen Inhalt Herr Regierungsrat Dr. Zehender in Zürich in einem längeren, sehr eingehenden Referate der Gesellschaft vortrug. Am gründlichsten war von den einzelnen Referenten Herr Karl Hunziker von Bern auf die Fragen eingetreten. Etwas ganz Selbstverständliches ist ihm die Pflicht der Unterstützung der Waisen, Kranken und Gebrechlichen; was die Arbeitslosen und daher Armen betrifft, so warnt er davor, die Arbeit als Sache des öffentlichen Gebietes, des Staates anzusehen, die Arbeit soll Sache vernünftiger Anstrengung der Privatinteressen sein. Warm tritt Herr Hunziker ein für eine rechte Jugenderziehung als das beste Mittel, Armut zu verhindern, für eine tüchtige Waisenerziehung insbesondere. Und vor allen Dingen fordert er, daß der Unterstützte als Glied der bürgerlichen Gesellschaft behandelt und derselben nicht entfremdet werde. Es ist bemerkenswert, daß allgemein und von allen Referenten an dieser Versammlung für einen Teil der Armen, für mittellose Waisen, hilflose Kranke, Alte und Gebrechliche das Recht auf Unter-

stützung als etwas Selbstverständliches hingestellt wurde.

Für die Versammlung des folgenden Jahres 1837 in Genf waren in Bezug auf das Armenwesen den oben angeführten sechs noch zwei neue Fragen hinzugefügt worden, nämlich:

1. Welches ist der gegenwärtige Zustand der Armengesetzgebung in den verschiedenen Kantonen?

2. Welche Verbesserungen in der Gesetzgebung überhaupt wären im Interesse des Armenwesens zu wünschen?

Eine Antwort, die praktische Forderungen an die Gesetzgebung gestellt hätte, wurde auf die letztere Frage nicht gegeben. Auch in den Jahresversammlungen von 1843 in Lausanne und 1844 in Zürich bildete das Armenwesen einen Gegenstand der Verhandlung; in Lausanne beriet man über die Versorgung armer Kinder und in Zürich erwog man die Mittel der Armenbehörden, arbeitsfähige, aber arbeitsscheue, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmende Personen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Als sich nach vierjähriger Unterbrechung die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft am 26. und 27. September 1850 in Chur wieder versammelte, referirte Herr Kriminalgerichtspräsident Vinzenz von Planta über die Armenpflege überhaupt und über die Stellung der amtlichen und der freiwilligen Armenpflege zu einander insbesondere. Arbeiten über diesen Gegenstand waren eingegangen von den Herren Pfarrer Trümpi in Schwanden und Konrad Eßlinger in Zürich. Die Referenten sowohl als die Redner in der Versammlung sprachen sich dahin aus, daß die freiwillige Armenpflege überall der staatlichen zur Seite gehen, sie ergänzen, aber nicht ersetzen solle. Auch wurde die Anregung gemacht, eine Zeitschrift für das Armenwesen in der Schweiz zu gründen. Das gleiche Thema über gesetzliche und freiwillige Armenpflege kam dann im Jahre 1854 in Liestal nochmals zur Verhandlung. Der

Referent, Herr Pfarrer Breitenstein von Binningen, kam am Schlusse seines Vortrages zu folgenden Sätzen:

„Die Privatwohlthätigkeit muß die staatliche, gesetzliche Armenpflege ergänzen. Ergänzend wirkt die Privatwohlthätigkeit dadurch, daß sie die Leistungen der gesetzlichen Armenpflege erweitert, vertieft und vergeistigt, wie das Referat von Zürich (Herr Pfarrer Hirzel in Höngg) sich ausdrückt. Sie tritt mit der Milde des Evangeliums ein, wo das Gesetz vorgegangen; sie verbindet mit der äußeren Unterstützung die geistige, sittlich-religiöse Erhebung der Armen.“

Hatte es sich in den Arbeiten der Fünfziger Jahre hauptsächlich um die Frage gehandelt, ob die Armenpflege freiwillig oder gesetzlich zu organisiren sei, so trat nun in den folgenden Jahrzehnten ein neuer Gesichtspunkt in den Vordergrund. Die Versammlung in Frauenfeld Anno 1861 hörte am ersten Tage ein Referat des Herrn Obergerichtspräsidenten Ramsperger von Frauenfeld über das Niederlassungswesen in der Schweiz und die dadurch notwendig gewordene Reorganisation der schweizerischen Gemeindeordnungen. Herr Ramsperger mußte darin natürlich auch eintreten auf die Frage, ob das Armenwesen künftig Sache der Bürger- oder der Einwohnergemeinde sein solle. Während der Referent die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten der Bürgergemeinde abnehmen und der Einwohnergemeinde übertragen will, nimmt er einzig das Armenwesen aus, dies soll Sache der Bürger bleiben, nur Bürger sollen die Armengüter genießen, wohl aber alle Einwohner ohne Unterschied Armensteuern an ihre Wohngemeinde entrichten.

Damit war die neue Frage, Bürgerprinzip oder Territorialprinzip im Armenwesen angeregt; sie wurde gründlich erwogen und behandelt in der Jahresversammlung von 1873 in Zürich durch Herrn Pfarrer Rambli, damals in Horgen, in seinem Referate: Das Verhältniß von bürgerlicher und territorialer Armenpflege.

Schon vorher war in vielen kantonalen Gesellschaften diese Frage eingehend erörtert worden. Als Gründe für die Einführung des Territorialprinzips führte man hauptsächlich an: Die Bürgergemeinde hat sich überlebt und ist unhaltbar geworden, da faktisch die Mehrzahl der Bürger nicht mehr in ihrer Heimatgemeinde wohnt. Dieses Verhältnis hat zur Folge, daß die Heimatbehörde ihre Angehörigen aus den Augen verliert, daß sie Leute, die sie nicht kennt, die ihre Kraft und Intelligenz im Dienste und zum Nutzen anderer Gemeinwesen verbraucht haben, in den Tagen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit erhalten und verpflegen muß. Sie trifft aber auch in der Unterstützung auswärts wohnender Mitbürger selten das Rechte und kann besonders das Wichtigste, eine vorbeugende Armenpflege, gar nicht ausüben. Hinwiederum werden Leute, die Jahre und Jahrzehnte lang in einer Gemeinde gewohnt, gearbeitet und zum Gedeihen derselben beigetragen haben, in ihre ihnen fremde Bürgergemeinde abgeschoben, sobald sie verarmen und nicht mehr imstande sind, sich selbst und die Ihrigen auf ehrliche Weise zu erhalten. Viele Referenten in den Kantonen, besonders scharf und eindringlich Herr Niederer, damals Obergerichtsschreiber in Trogen, in der appenzellischen, und Herr Pfarrer E. Grob in der zürcherischen gemeinnützigen Gesellschaft, sprachen sich für Einführung des Territorialprinzips aus. Der Generalreferent, Herr Pfarrer Rambli, verteidigte dagegen das Bürgerprinzip. Es gelang ihm dies ganz besonders durch den Hinweis auf die Gefahr, die durch strikte Durchführung des Territorialprinzips der freien Niederlassung erwachsen werde. Die Gemeinden werden sich bemühen, die Niederlassung der Familien oder Personen auf alle mögliche Weise zu verhindern, die almosengenössig waren, sind oder es leicht werden können. Wolle man aber nach deutschem Muster den Unterstützungswohnsitz erst nach längerem Aufenthalt erwerben lassen, und müßte bei früher eintretender Verarmung die frühere Wohngemeinde für die Unterstützung auf-

kommen, so treten alle die Nachteile, die man dem Bürgerprinzip zum Vorwurf mache, auf's neue ein, nur in viel unangenehmerer Weise.

Die Frage ist weder theoretisch, noch praktisch zur Entscheidung gekommen: Während das Deutsche Reich durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sich für das Territorialprinzip entschieden hat, haben in der Schweiz noch heute beide Systeme ihre Vertreter und Verteidiger; noch heute hat sich in weitaus den meisten Kantonen das Bürgerprinzip behauptet, wenn auch teilweise eingeschränkt und durchbrochen durch Bundesgesetze und Staatsverträge sowohl, als auch durch die Praxis.

Das laufende Jahrzehnt brachte zur alten Frage zum Teil neue Gesichtspunkte. Die mit der Bevölkerungszahl wachsende Armut, noch mehr aber der stets größer werdende Prozentsatz der Fabrikarbeiter, die Häufung der Bevölkerung in den Industriebezirken und ganz besonders in den Städten, und die damit bei jeder Stockung im Arbeitsbetrieb größer werdende Gefahr der Massenverarmung verlangten dringend das Ergreifen von Vorbeugungsmaßregeln. Die soziale Frage veranlaßte die Sozialgesetzgebung.

Im Schoße der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft referirte am 12. September 1883 in Frauenfeld Herr Ständerath Dr. Göttisheim von Basel über die Frage der staatlichen, allgemeinen, obligatorischen Versicherung inbezug auf Krankheit, Alter und Erwerbsunfähigkeit. Der Herr Referent beschränkte sich auf die Forderung der allgemeinen, obligatorischen Versicherung für Krankheitsfälle; er forderte eine solche vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege sowohl, als ganz besonders auch vom Standpunkte der öffentlichen Armenpflege.

Bücher ließen sich schreiben, wollte man auf die Verhandlungen und Wandlungen genauer eingehen, welche die Armenfrage im weitesten Umfange im Schoße unserer Gesellschaft

von 1810 an bis heute erfahren hat. Rechnet man dazu die Vorträge und Verhandlungen in den kantonalen gemeinnützigen Gesellschaften, in ärztlichen und anderen Vereinen, dazu noch die schier zahllose Menge von Broschüren und größeren Werken, die innerhalb und außerhalb unserer Grenzen nur in den letzten zwanzig Jahren erschienen sind, so ergibt sich ein Material, dessen Studium nur mit sehr großem Zeitaufwand möglich wäre. Von schweizerischen Publikationen ist, abgesehen von gedruckten Vorträgen und kleineren Broschüren, vor allem das Werk Niederer's: „Das Armenwesen der Schweiz“ zu nennen. Aus der Fülle des Materials aus Deutschland seien nur hervorgehoben: „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten“, von A. Emminghaus; „Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung“, von Freiherrn von Reichenstein (im V. Bande von Schmoller's „Jahrbuch des deutschen Reiches“); „Das englische Armenwesen“, von P. F. Aschrott (Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Band 5); „Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform“, von Dr. E. Münsterberg (Schmoller's Forschungen, Band 6); sodann „Die Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“, die in 7 Lieferungen bis jetzt erschienen sind.

* * *

Treten wir nun nach diesem historischen Ausblick und Ueberblick über das vorhandene Material auf die Frage selbst näher ein und versuchen wir sie zu beantworten im Einklang mit den Forderungen der heutigen Kultur und der heutigen Weltanschauung, nach den heutigen Begriffen von Staat und Recht.

Die einleitende Frage nach dem Wachstum oder der Abnahme der Armut mit Gewißheit zu lösen, ist der Referent

nicht imstande. Die quantitative und qualitative Unvollständigkeit des Materials, das ihm zu gebote stand, dazu sein für die Geheimnisse der Statistik zu wenig entwickelter Sinn machen es ihm unmöglich. In den wenigen Referaten, die mir aus den kantonalen gemeinnützigen Gesellschaften zugegangen sind, wird die Frage nach dem Wachstum teils mit Ja, teils mit Nein beantwortet. Eine Vergleichung der Rechenschaftsberichte der Kantone gibt auch nicht immer zuverlässige Resultate, da die Bevölkerungszunahme und auch die gegen früher besser gewordene Verpflegung und reichlichere Unterstützung bei Vergleichung der für Armenzwecke in verschiedenen Jahren ausgegebenen Summen in betracht gezogen werden müssen. Immerhin läßt sich für einzelne schweizerische Kantone, z. B. für Freiburg und Solothurn, auch für den Thurgau, eher eine Zunahme als eine Abnahme der Armut konstatiren. Und in den Stadtekantonen wird's nicht besser sein. Doch eines ist sicher und wird wohl von niemandem ernstlich bestritten werden: Armut ist in hohem Maße vorhanden, und in noch höherem Maße ist es in unserer Zeit, da ungezählte Tausende ohne Vermögen einzig auf den täglichen Ertrag der Arbeit ihrer Hände angewiesen sind, die Gefahr der Massenverarmung bei eintretender Verdienstlosigkeit, sei dieselbe nur eine vorübergehende, z. B. bei Krisen etc., sei sie eine dauernde infolge von Unfall, Krankheit und Alter. Das allein sollte genügen, energische Bestrebungen hervorzurufen zur Bekämpfung und, soweit es möglich ist, zur Verhütung des Pauperismus.

Hat der Arme **ein Recht** auf Unterstützung?

Diese Frage möchte ich am liebsten mit den Worten des Referenten in der zürcherischen Versammlung dieses Jahres, des Herrn Nationalrat Locher von Winterthur, beantworten, dem das Recht der Armen auf Unterstützung so selbstverständlich erscheint, wie das Recht des Kranken auf ärztliche Hülfe; noch weiter gehend möchte ich sagen, wie das Recht zu

leben und zu atmen. Doch ist es geboten, etwas näher auf die Sache einzugehen. Wie wir oben sahen, traten schon in der Versammlung von 1823 Fetscherin von Summiswald und Koch von Thun für das Recht der Armen ein. Letzterer betont, daß der, der in Zeiten der Not und Gefahr bereit sein müsse, sein Alles, Gut und Blut und Leben dem Staate zum Opfer zu bringen, auch das Recht habe, in Zeiten eigener Not und eigener Hilflosigkeit die Unterstützung des Staates für sich als ein Recht zu fordern. Einmütig erkannte ferner auch die Versammlung von 1836 nach den warmen Worten Hunziker's von Bern das Recht der Hilfslosen, der Waisen, Kranken und Gebrechlichen auf Unterstützung an. Von den diesjährigen kantonalen Referenten betont der bündnerische Referent scharf das Recht der Armen. Herr Pfarrer Anellwolf führt aus: „Wenn also in Arbeitshäusern jene wirklich verschuldeten Armen, z. B. Landstreicher, zu essen bekommen, so ist das noch lange nicht Armenpflege. Gegenstand dieser letzteren sind nur unverschuldet Arme, und diese haben ein Recht auf Unterstützung als Menschen, d. i. vernunftbegabte, geistige, wollende Wesen. Dieses Menschenrecht, soll es ein solches sein, tritt schon inkraft mit der Geburt. Wenn schon die Vorbedingung für das Zustandekommen eines Rechtes, nämlich der Wille, im Kindesalter noch fehlt, so ist dennoch das Existenzrecht von Anfang an vorhanden. In der Tierwelt anerkennen es freilich nur die Eltern der Jungen, und auch unter den Menschen gibt es ja solche, die sich nicht schämen, arme, namentlich krüppelhafte Kinder als eigentlich nicht lebenswürdig zu erklären. Allein hier dürfte dieser Standpunkt ausgeschlossen sein; denn er wuchert ja außerhalb aller idealistischen Gesinnung dort, wo überhaupt alles Interesse an gemeinnützigen Dingen aufhört. Weil wir an die Gleichheit aller Menschenkinder und zugleich an die Würde des Menschengeschlechtes glauben, halten wir die gesamte Menschheit, nicht bloß die leiblichen Eltern, für solidarisch verpflichtet,

das Existenzrecht jeden Erdenbürgers zu verwirklichen. Insofern hat das von uns als Gotteskind, d. i. als Geisteswesen anerkannte Kind ein Recht auf Unterstützung auch als Christ. Unter dem Einfluß des Christentums ward das Naturrecht zu positivem Recht. Der Arme ist nicht nur Mensch, sondern auch Staatsbürger. Verbietet der Staat, das Eigentum anderer in Angriff zu nehmen, so wird er eben wohl oder übel dem Brotlosen Brot verschaffen müssen von sich aus. Der Diebstahl läßt sich verbieten, nicht aber die Armut. Das erstere setzt voraus, daß man nicht dazu nötige. Denn der Staat kann doch nicht die Bürger in den Hungertod treiben, wenn er fordert, daß das Leben anderer geheiligt sei!"

Soweit Herr Pfarrer Kneßwolf. Die Anerkennung des Rechtes des Armen, insofern derselbe Mensch und Christ ist, will praktisch weniger bedeuten, viel mehr aber seine Stellung als Staatsbürger. Wenn der Staat doch tatsächlich anerkannt wird als die organisierte Gemeinschaft der Bürger und Einwohner eines Landes zu gegenseitigem Schutz, zu gegenseitiger Garantie des Lebens und Eigentums, wenn ferner, wie es doch wiederum tatsächlich der Fall ist, jeder Einzelne bereit sein muß, für diese Gemeinschaft Gut und Leben einzusetzen, so ist es doch ganz selbstverständlich, daß der Einzelne auch das Recht hat, von dieser Gemeinschaft die Erhaltung seines eigenen Lebens zu fordern, wenn er selbst dazu entweder noch nicht oder nicht mehr imstande ist. Noch mehr. Wir in der Schweiz kennen eine Strafe für versuchten Selbstmord nicht. Es gibt aber Staaten, ich nenne beispielsweise Deutschland, die den Selbstmordversuch am Täter strafen, sei diese Strafe nun ausgesprochen unter der Rubrik „grober Unfug“, „Erregung öffentlichen Aergernisses“ zc. oder unter welcher sie wolle — tatsächlich wird die versuchte Selbsttötung bestraft. Natürlich würde der vollendete Selbstmord erst recht gestraft werden, wenn der Täter sich nicht dem Arme der irdischen

Gerechtigkeit entzogen hätte. Die Zeit liegt noch nicht so lange hinter uns, da der Selbstmörder tatsächlich im Tode noch durch Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses gebrandmarkt wurde; und im Gefühl des Volkes haftet dieser Tat immer noch ein schwerer Makel an. Mit diesem Gefühl sollte aber auch das andere da sein, daß der, der sein Leben nicht selbst zu erhalten imstande ist, vom Staate die menschenwürdige Erhaltung seines Daseins zu fordern ein Recht habe.

Dieses Recht ist ein klar ausgesprochenes und sollte durch Gesetzesparagraphen fixirt sein. Damit sieht es aber in unseren kantonalen Armengesetzen nicht zum besten aus. Wo nicht an der Spitze des Armengesetzes geradezu der Satz steht: „Die Armen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung“ — wie dies im Kanton Freiburg der Fall ist — schweigen die Armengesetze entweder gänzlich über diesen Punkt, oder sie drücken sich sehr unbestimmt und unsicher aus. Von Pflicht ist viel die Rede; ein mit klaren, deutlichen Worten ausgesprochenes Recht sucht man vergebens. In der Praxis ist es glücklicherweise nicht so schlimm; in Kantonen, in denen staatliche Aufsicht über das Armenwesen und die Armenanstalten bestehen, hat tatsächlich der Arme ein flagbares Recht bei mangelhafter Unterstützung oder gänzlicher Verweigerung derselben; nur ist dasselbe nicht bei den Justizbehörden, sondern als öffentliches Recht bei den Administrativbehörden zu suchen. Doch ist dies nicht in allen Kantonen der Fall; auch ist es nicht gesetzlich fixirt. Das Armengesetz eines jeden Kulturstaates sollte den Paragraphen enthalten: Jeder Arme hat gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung.

Wem liegt die Pflicht der Unterstützung ob?

Daß in erster Linie die Familie verpflichtet ist, ihren Angehörigen das zum Leben Nötige zu verabreichen, ist selbstverständlich und überall Gebrauch und Gesetz. Verschieden nur ist in den kantonalen und ausländischen Gesetzen die Auffassung,

bis zu welchem Verwandtschaftsgrade die Unterstützungspflicht gehe. Die Unterstützung der direkten Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, der Kinder, Eltern und Großeltern gegen einander ist das Mindeste, was gefordert wird; manche Gesetze gehen weiter und ziehen die Geschwister und ihre Kinder noch in den Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten. Selbstverständlich soll die Verpflichtung nur so weit gehen, als dadurch die eigene Existenz des Unterstützenden nicht gefährdet wird. Ich trete hier auf diesen Punkt nicht näher ein; wir kommen an anderer Stelle auf denselben nochmals zurück.

Sind nun unterstützungspflichtige und unterstützungsfähige Verwandte nicht da, wer ist dann zur Unterstützung verpflichtet? Die Antworten, die wir aus den vielen Erörterungen über diesen Gegenstand heraushören, lauten verschieden: Die Bürgergemeinde, die Wohngemeinde, der Staat. Nach meiner Ansicht kann es nur eine einzige richtige Antwort auf diese Frage geben: Der Staat.

Diese Ansicht ist nicht neu. Oben wurde ausführlicher dargetan, wie fest schon 1823 Rathherr Koch von Thun für die staatliche Unterstützungspflicht eintrat, wie die versammelte Gesellschaft dieselbe aber nur für Monarchieen passend erklärte; der Ruf nach Verstaatlichung des Armenwesens ist seither manchmal erschallt. In den zürcherischen Berichten über das Armenwesen des Kantons finden wir fast Jahr für Jahr Klagen einzelner Gemeinden, daß die Armenlasten sie schier zu Boden drücken; sie rufen nach Staatshülfe.

Die Meinung früherer Zeiten, daß die sogenannte weitere Familie, die Bürgergemeinde, einzig die richtige Unterstützerin und Pflegerin ihrer Armen sei, ist heute unhaltbar geworden. Alle die Angriffe und Einwände, die seiner Zeit die Freunde des Territorialprinzips gegen das Bürgerprinzip erhoben, sie bestehen heute noch, vielleicht sogar in noch höherem Maße zu Recht. Nur die Mängel des Territorialprinzips, wie es bisher

empfohlen wurde, nicht die Vorzüge des Bürgerprinzips haben letzteres bis heute in seinem Bestande erhalten. Diese Mängel des Territorialprinzips aber verschwinden, sobald die Armenunterstützung Sache des Staates wird. Wenn der Staat die Armensteuer einzieht, wenn dann die Armenbehörde der Gemeinde, als der Filiale des Staates, ihre Bedürfnisse für die Armenpflege, soweit der Armenfonds oder das Armengut der Gemeinde dazu nicht ausreicht, aus den Staatszuschüssen decken kann, die sie nach Maßgabe ihrer Armenlast erhält, dann wird es ihr nicht einfallen, arme, nichtbürgerliche Einwohner in eine andere Gemeinde abzuschieben, dann wird die Gemeinde sich nicht weigern, Familien bei sich aufzunehmen, die vielleicht einmal in absehbarer Zeit ihr zur Last fallen könnten. Darum soll der Staat der eigentliche Unterstützer der Armen sein, die Gemeinden aber in ihren Kreisen seine Organe.

Das System der Unterstützung durch die Bürgergemeinde, das werden auch seine treuesten Freunde mit der Zeit zugeben müssen, muß schließlich doch fallen gelassen werden. Unsere Zeit drängt auf Zusammenfassung, auf Konzentration nicht nur auf politischem Gebiete. Wie die Bürgergemeinde darauf hat verzichten müssen, von ihren im ganzen Kanton, in der ganzen Schweiz, vielleicht in der ganzen Welt zerstreuten Gliedern die Armensteuer einzuziehen, so wird auch die Unterstützung ihrer zerstreuten Glieder schließlich ein Unding werden. Und die Wohngemeinde? In welche Lage würde ein industrieller Ort geraten, in welchem Tausende von nichtbürgerlichen Arbeiterfamilien wohnen, wenn dieselben, was durchaus nicht unmöglich ist, arbeits- und brotlos würden und nun die Wohngemeinde als Unterstützungswohnsitz beispringen sollte? In welche Lage auch das abgelegene Dorf, von dem das Steuerkapital weggezogen ist, mit seiner armen Bevölkerung?

Tatsächlich hat der Staat ja schon einen großen Teil der Armenversorgung auf sich genommen. Es gibt wohl keinen Kanton in unserer Schweiz, in dem nicht die Staatskasse ein

redlich Teil an die Armenunterstützung beiträgt. Besonders den einen Teil der Armenpflege, die Sorge für Kranke, für Irre, für Alte und Gebrechliche, mit einem Worte die Anstaltspflege, hat in den meisten Kantonen der Staat zum großen Teile schon in seiner Hand. Und selbst in's Einzelne steigt er herab und leistet den dürftigsten Gemeinden Beiträge und Zuschüsse an ihre Armenlasten. Der Schritt von unserem jetzigen System zur staatlichen Armenpflege scheint darum größer zu sein, als er in Wirklichkeit ist. Denn die ausübenden Behörden bleiben nach wie vor die Gemeindeorgane, nur unter staatlicher Kontrolle und nicht beschränkt auf ihre Bürger, sondern ausgedehnt auf alle ihre Einwohner.

Was vor allen Dingen das System der staatlichen Armenpflege wünschbar machen muß, das ist die große Ueberlegenheit desselben über alle anderen Systeme. Es ist ja eine alte Erfahrung, daß der Große mehr vermag als der Kleine, daß Gemeinsamkeit stark macht zur Hervorbringung großer Werke. Insonderheit die heutige Zeit und die heutigen sozialen Verhältnisse erfordern große Leistungen; mit kleinen Abhülfsmitteln ist unserer Gesellschaft nicht mehr gedient. Besonders zur Ausübung des einen, und zwar des weitaus wichtigsten Teiles der Armenpflege, zur Verhütung der Verarmung durch eine eingreifende soziale Gesetzgebung, ist die Gemeinde von vorneherein unfähig, wie sie, was wenigstens die Mehrzahl der Gemeinden betrifft, auch unfähig sich gezeigt hat auf anderen Gebieten des Armenwesens. Eine Dorfgemeinde kann nicht wohl ein Irrenhaus, nicht wohl ein Krankenhaus, oft nicht einmal ein Waisenhaus bauen und unterhalten. Da muß ja doch stets Papa Staat eintreten.

Das Bedürfnis nach Verstaatlichung wird uns noch schärfer entgegentreten, wenn wir auf die Mittel, auf die Wege der Armenunterstützung näher eingehen. Man teilt ja wohl die Armenpflege ein in eine vorbeugende, prohibirende, und in eine lindernde, heilende. Es liegt in der Sache selbst, daß

der ersteren die größere Bedeutung zukommt. Als die wirksamsten Mittel der vorbeugenden, verhütenden Armenpflege erscheinen mir, abgesehen von einzelnen Fällen, in denen rasche materielle Unterstützung das Wichtigste ist, gute Jugenderziehung, besonders Armen- und Waisenerziehung und eine eingreifende soziale Gesetzgebung.

Es braucht wohl nicht weitläufig auseinander gesetzt zu werden, wie eine gute, auch in die breitesten Massen des Volkes eindringende Jugenderziehung ein fester Kiegel gegen den überhandnehmenden Pauperismus ist, wie eine Gemeinde, ein Staat von dem, was er für die Jugenderziehung mehr ausgibt, reichliche Zinsen einnehmen wird durch verminderte Armenausgaben. Abgesehen davon, daß ein höherer Grad von Bildung und eine tüchtigere Schulung des Willens, des Charakters den Kampf um's Dasein wesentlich erleichtern, so ist besonders auch darauf hinzuweisen, daß ein gut erzogener und gut unterrichteter Mensch nicht so leicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wird; sein höher entwickeltes Ehrgefühl, das Gefühl seiner Menschenwürde wird ihn treiben, eher alles zu versuchen, als den für ihn doch immerhin beschämenden Schritt zu tun. Zu einer guten Jugendbildung gehört aber auch eine rechte sittlich-religiöse Erziehung, die sein Pflichtgefühl weckt und kräftigt und ihn in den Versuchungen des Lebens aufrecht erhält. Wenn das Gesagte allgemein gilt, so gilt es auch ganz besonders in Anwendung auf arme und verwaiste Kinder. Ihnen, die einst ohne materielle Hülfsmittel den Kampf um's Dasein zu führen haben, tut eine gute Erziehung doppelt not. Hier aber ist noch ein wunder Punkt im Armenwesen manchen Landes. Wenn auch das geradezu abscheuliche Versteigern der armen Waisen an den Mindestfordernden, Gott sei Dank, aufgehört hat, so sind dieselben doch noch lange nicht überall so versorgt, wie sie es zu fordern ein Recht haben. Nicht allein, daß in vielen Gemeinden Armenhaus und Waisenhaus eines ist, in welchem Falle statt einer guten Erziehung

das Kind oft geradezu Anleitung zu allerlei Schlimmem erhält, es wird auch da, wo die Kinder in besonderen Anstalten oder in Familien versorgt sind, nicht immer der richtige Weg eingeschlagen; sie werden gar zu früh auch ihrem eigenen Schicksal überlassen; der Kostenpunkt spielt eben dabei noch eine zu große Rolle. Es ist ja nur eine arme Waise! Ja allerdings, es ist eine arme Waise, die ein vollgültiges Recht auf Erziehung hat. Mögen des Kindes natürliche Ernährer gewesen sein, wer sie wollen, mögen sie ihm entrißen worden sein auf dem Felde der Arbeit und der Ehre, mögen sie durch ihre eigene Schuld verdorben und verkommen sein — die Gesellschaft hat gegen die Waise die gleichen Pflichten. Die Waise ist ein Kind des Staates, der Gesellschaft. Wie sie das Recht gehabt hätte, von den leiblichen Eltern eine gute Erziehung zu verlangen, so hat sie jetzt das Recht, dieselbe vom Staate zu fordern, nicht als eine Wohltat, sondern als etwas, was ihr zukommen muß. Durch den Tod der Eltern kann nie und nimmer das allgemeine Menschenrecht auf ordentliche Erziehung verloren gehen, der Verwaiste ist noch der gleiche Mensch, der gleiche Staatsbürger, der er vorher war. Erfüllen die staatlichen Organe ihre Pflicht gegen ihn nicht oder schlecht, so muß ein Recht der Klage für ihn bestehen, es muß jemand da sein, der energisch die Interessen der Minderjährigen vertritt. Gar zu gerne wird leider noch hie und da von den Armenbehörden ein Teil ihrer Pflicht auf die Privatwohlthätigkeit abgewälzt. Das sollte nicht sein; was das Kind als ein heiliges Recht zu fordern hat, sollte es nicht als Wohltat, als Almosen empfangen müssen, die es zu einem Paria unter seinen Jugendgenossen machen. Da blickt das Auge ihrer Pfleger so wohlthätig sie an, da wird ihnen täglich vorgepredigt, wie unwürdige Geschöpfe sie seien, wie große Wohlthaten man ihnen erzeige, wie unendlich dankbar sie sein müßten gegen ihre Wohlthäter; da werden sie wohl von ganz besonders eifrigen Pfarrherren darauf hingewiesen, wie die Sünde der Eltern auch auf ihnen

laste, wie nur demütige Bernürschung ihnen zieme — und unter diesem ewigen Drucke, unter dieser Wohltätigkeitsfaust, die ihnen beständig im Nacken liegt, geht das kindliche Gemüt zu Grunde. Das Kind wird verschüchtert und scheu, es sieht den himmelweiten Abstand zwischen sich und seinem glücklichen, nicht verwaisten Jugendgenossen, und das Resultat ist eine vollständig verfehlte Erziehung. Wie viele Behörden sind es nicht, die klagen, daß die ihnen anvertrauten Kinder scheue, verschlossene, unfreundliche Naturen seien, von denen einmal nicht viel Gutes erwartet werden könne. Sie bedenken dabei nicht, daß gewöhnlich sie und nur sie allein die Schuld daran tragen.

Ob Anstaltserziehung, ob Erziehung in Familien, diese Frage habe ich hier nicht zu erörtern; beide Systeme haben ihr Gutes, beide können bei unrichtiger Wahl der Waiseneltern ihre Nachteile haben. Nur die Bemerkung sei gestattet, daß ich ein Waisenhaus kenne mit frischen und fröhlichen Kindern, dem ich mit größter Zuversicht und mit ruhigem Herzen Kinder anvertrauen würde, es ist das Waisenhaus zur „Schurtanne“ in Trogen, die ehemalige erste Armenischule („Wehrliischule“) der Schweiz. Hoffentlich gibt es noch viele solche in unserem Vaterlande!

Es gibt Kinder, die, ohne Waisen zu sein, oft schlimmer daran sind, als Waisen, denen ebenfalls gehörige staatliche Fürsorge gebührt, arme Kinder, die von ihren Eltern in leichtsinniger und unverantwortlicher Weise verwahrlost werden. Auch sie haben ein Anrecht auf die Hülfe des Staates, der schon im allereigensten Interesse hier eingreifen muß. Denn will sich der Staat mit solchen Kindern nicht für später eine schwere Last aufbürden, seine Armenhäuser und seine Zuchthäuser füllen, so ist es seine Pflicht, bei Zeiten ihnen seine Hülfe zuzuwenden. Er ist befugt zum Eingriff in die elterlichen Rechte; denn, wo das Wohl der Gesamtheit in Frage kommt, da hört das Recht des Einzelnen auf.

Schutz der Jugend tut es nicht allein, es muß hinzukommen

der Schutz für die Erwachsenen durch eine eingreifende, wirksame soziale Gesetzgebung. In Beziehung auf diesen Abschnitt möchte ich in erster Linie hinweisen auf die ausführliche und ausgezeichnete Arbeit des Herrn Nationalrat Locher in Winterthur, die derselbe in der diesjährigen zürcherischen Versammlung vortrug und die dann in den Nummern 158, 160, 162, 166 und 168 des „Landboten“ erschienen ist. Am liebsten würde ich diesen Vortrag, mit Weglassung der Einleitung, einfach abschreiben. Ich begnüge mich, um kurz zu sein, mit dem Hinweis auf denselben und einigen wenigen Bemerkungen. Es ist klar, daß in der heutigen Produktionsweise eine große Gefahr, und nicht nur für die arbeitende Klasse allein liegt, daß in derselben die Bedingungen zum plötzlichen Eintritt von Massenarmut gegeben sind. Dem Arbeiter, der heute tatsächlich nicht imstande ist, für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit Kapital zu sammeln, muß das Gesetz die Garantie geben, daß sein einziges Kapital, seine Arbeitskraft, so viel als möglich geschont und ihm erhalten wird, und daß er, wenn er im übrigen seine Pflicht getan, mit Ruhe den Zeiten der Arbeitsunfähigkeit entgegensehen kann. Unsere eidgenössische Gesetzgebung war auf diesem Gebiete nicht untätig; wir haben das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, welches Gesundheit und Leben des Arbeiters in der Fabrik zu schützen sucht, und die Frauen- und Kinderarbeit, diese Pestbeule in unserem sozialen Leben, beschränkt. Wir haben ferner das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und die Ausdehnung und Ergänzung desselben durch das Gesetz vom 26. April 1887. Der Inhalt dieser Gesetze ist Ihnen ja ohne Zweifel bekannt; bekannt sind auch die Bemühungen der schweizerischen Eidgenossenschaft um das Zustandekommen eines Kongresses der Industriestaaten hauptsächlich zur Vereinbarung eines Normalarbeitstages, um der so schädlich wirkenden Massenüberproduktion einen Damm entgegenzusetzen und

Produktion und Konsum in das richtige Verhältnis zu bringen. Was uns noch fehlt, ist ein eidgenössisches allgemeines Versicherungsgesetz gegen Unfall, Krankheit, Alter und Invalidität, ein Gesetz, das dem Arbeiter die Sicherheit gibt, daß er nicht gezwungen ist, in seinen kranken und alten Tagen seinen Kindern eine Last zu sein oder seine Menschenwürde preiszugeben und die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Es kann ein solches Gesetz, mit dem das Deutsche Reich im letzten Frühling vorangegangen ist, auch in der Eidgenossenschaft nicht ausbleiben. Pflicht aller Parteien aber ist es, auf den Erlaß eines Versicherungsgesetzes hinzuarbeiten, und in erster Linie ist es Pflicht einer gemeinnützigen Gesellschaft, die die Volkswohlfahrt zu fördern sich zur Aufgabe macht.

Angedeutet möge hier noch werden, daß auch noch auf anderen Gebieten, allerdings unter Einschränkung der persönlichen Freiheit, durch staatliche Gesetzgebung der Verarmung vorgebeugt werden kann, wie z. B. durch Erschwerung der jetzt so leichten Eheschließung, durch Beschränkung der Zahl der öffentlichen Wirtschaften und anderes. Ebenso sei kurz angeführt, daß bekanntlich die Malthusianer und Neo-Malthusianer durch Beschränkung des Wachstums der Bevölkerungszahl dem Pauperismus zu steuern suchen. Näher darauf einzugehen ist hier natürlich nicht der Ort.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß infolge der angeführten vorbeugenden Maßregeln die Armenlasten der Kantone und Gemeinden ganz bedeutend gemindert werden müßten. Ganz verschwinden wird die hilfssbedürftige Armut nicht; das Wort Jesu: „Arme habt ihr allezeit bei euch“, wird immer seine Geltung behalten. Da nun ist das Feld für die helfende und heilende Armenpflege. Mögen die Organe der Gemeinde wie in bisheriger Weise dieselbe ausüben, aber nicht autonom, sondern unter der Aufsicht und als Beamte des Staates, der die fehlenden Mittel gewährt, und nicht an ihren Bürgern, sondern an ihren Einwohnern.

Aber woher nimmt der Staat die Mittel? Geben ist nur leicht, wenn man etwas hat.

Da sind zuerst die Armengüter der Bürgergemeinden. Es ist nicht nötig, daß ihr Ertrag in die Staatskasse fließe, er kann wie bisher in der Gemeinde verwendet werden. Ist allerdings Ueberschuß da, so gehört dieser in die staatliche Armenkasse. Sodann bezieht nicht mehr die Gemeinde, sondern der Staat die Armensteuern, die gerecht und gleich über das ganze Land verteilt werden. Dazu fließt der Ertrag der staatlichen Erbschaftssteuer in die Armenkasse. Erbschaftssteuer! Ja, wenn wir die hätten! Man mag sich zu der Sache stellen, wie man will, das muß man zugeben: Es ist ein greller, höchst ungerechter Gegensatz zwischen dem Erbrecht der Verwandten und der Unterstützungspflicht der Verwandten. Bis zum zwölften Verwandtschaftsgrade geht ohne oder mit ganz geringer Steuer in einzelnen Kantonen, z. B. im Thurgau, das Erbrecht der Verwandten. Und die Unterstützungspflicht? Ich räume ein, daß beides vielleicht nicht vom gleichen Gesichtspunkte aus beurteilt werden kann, nicht ganz auf dem gleichen Rechtsboden steht. Aber das kann ich nie und nimmer als Rechtsideal anerkennen, daß lachende Vetter im vierten und fünften Grade, die dem armen und hilflosen Verwandten mit keinem Worte nachgefragt, die ihn ruhig und durch das Gesetz berechtigt, der öffentlichen Armenpflege überlassen hätten, daß diese, wäre er zufällig reich gewesen, nach seinem Tode sofort auf sein Besitztum beide Hände legen dürfen. Der Staat, der ihn im anderen Falle hätte ernähren und versorgen müssen, sollte hier auch das Recht haben, seinen Anteil zu fordern. Progressive Erbschaftssteuer vom vierten und fünften Verwandtschaftsgrade an, gänzliches Aufhören der Erbberechtigung mit dem sechsten Grade ist eine Forderung, die nur gerecht wäre und niemand verletzen kann. Für die staatliche Armenkasse wäre damit eine bedeutende Einnahmequelle geschaffen. Man hätte dann vielleicht nicht einmal nötig, an die

vielbegehrten Anteile aus dem Ertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols Ansprüche zu erheben.

Die freiwillige Armenpflege würde durch die Verstaatlichung der öffentlichen oder bürgerlichen Armenpflege in ihrem segensreichen Wirken nicht irritirt; ihr bliebe nach wie vor ein weites Feld des Wirkens. Wohin die öffentliche Hilfe nicht reicht, da könnte sie noch immer Tränen trocknen und Schmerzen stillen. Denn das Gute, was besonders die Frauenvereine in dieser Hinsicht stiften, läßt sich in keine Statistik aufnehmen, läßt sich auch durch kein Gesetz weder mindern noch mehren; es würde auch niemand sich die reine Freude persönlichen Wohltuns durch ein Gesetz nehmen lassen wollen. Wo das Gesetz aufhört, da fange die Liebe an, an Arbeit wird's ihr niemals fehlen.

* *

Als Ergebnis vorstehender Betrachtungen stellt der Referent folgende drei Thejen auf:

1. Der Arme hat ein Recht auf Unterstützung. Dasselbe sollte klar und deutlich in dem Armengesetz eines jeden Kulturstaates ausgesprochen sein.
2. Pflichtig zur Unterstützung ist in erster Linie die engere Familie. Wo diese nicht unterstützen kann, oder nicht vorhanden ist, tritt an ihre Stelle der Staat durch die Organe der Gemeinde.
3. Der Staat hat sein Augenmerk auf Maßregeln zur Verhütung des Pauperismus zu richten. Als solche gelten in erster Linie eine gute Jugenderziehung, besonders bessere Armen- und Waisenerziehung, und eine wirksame soziale Gesetzgebung.